

# **Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs - ADFC Ortsgruppe Bad Nauheim - Friedberg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club, Ortsgruppe Bad Nauheim / Friedberg e.V., abgekürzt ADFC Bad Nauheim / Friedberg e.V.. Der Verein ist zuständig für die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (abgekürzt ADFC e.V.) im Wetteraukreis ohne die Städte Bad Vilbel und Karben.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC Bad Nauheim - Friedberg e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Hessen e.V., abgekürzt ADFC Hessen e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der ADFC Bad Nauheim/Friedberg e.V. hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
  - a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,
  - b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  - b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
  - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
  - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern bei Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
  - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

- g) Beratung von Radfahrern und Bauherren von Fahrradabstellanlagen zu Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen,
- h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Hessen e.V.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft einer im Wetteraukreis – abgesehen von den Städten Bad Vilbel und Karben – ansässigen Person beginnt mit der Aufnahme in den ADFC e.V. (Bundesverband). Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e.V. (Bundesverband) im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Wetteraukreis (ohne Bad Vilbel und Karben) oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Bad Nauheim / Friedberg e.V..
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC e.V. (Bundesverband) oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC e.V. (Bundesverband).
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ADFC e.V. (Bundesverband).

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel

die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder haben einen Sitz, jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder leisten Beiträge an den ADFC e.V. (Bundesverband), der entsprechend dessen Satzung Anteile an die Gliederungen weiterleitet.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichts;
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt;
  - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e.V.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt, wobei eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 10 Tage. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind in Textform (Brief oder E-Mail) einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Jedes anwesende Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder, hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Auch hier bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen Gewählten eine Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung tagt im Allgemeinen öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

9. Von der Mitgliederversammlung ist ein die Beschlüsse wiedergebendes Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus körperlich am Versammlungsort Anwesenden und weiteren im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Er bestimmt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher und einen Kassierer, sowie weitere Aufgabenverteilungen. Der Beschluss wird protokolliert.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich, gemäß §26 BGB, der Vorstandssprecher und der Kassierer gemeinsam, oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
6. Der Vorstand kann zur Bewältigung der laufenden Geschäfte besondere Vertreter benennen und diesen Aufgaben und Vollmachten für die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche übertragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus körperlich am Versammlungsort Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden fassen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand mittels einstimmigen Beschlusses bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger einsetzen oder den Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sein und davon 75 % zugestimmt haben müssen. Ist dies nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Auflösungsversammlung mit derselben Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf einen Rechtsnachfolger übertragen ist.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwe-

ckes an den ADFC Hessen e.V., besteht dieser nicht mehr oder ist er keine steuerbegünstigte Körperschaft mehr, an den ADFC e.V. (Bundesverband) zur jeweils ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§51 ff AO.

Friedberg/Hessen, 20.03.2024